

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Februar 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Februar 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 9 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang (B-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Fassung der B-RPO am 5. Mai 2010, 9. Juni 2010, 1. Februar 2012, 10. Juli 2013, 1. Februar 2017, 14. Juni 2017 und am 12. Juni 2024 beschlossen.

Die Rahmenordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienbereiche
- § 3 Regelstudienzeit, Studienphasen
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Modularisierung
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Zweck der Modulprüfungen
- § 8 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung
- § 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienbereichsnote
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, des Studienbereichs sowie des Bachelor-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienbereichs- und Bachelorprüfung
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorarbeit

- § 20 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

3. Abschnitt: Notenbildung für die Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

- § 22 Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis
- § 23 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- 1. Verteilung der Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang
- 2. Muster der Bachelor-Urkunde
- 3. Muster des Bachelor-Zeugnisses
- 4. Prüfungssystematik der B-RPO
- 5. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: B-RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für den Bachelor-Studiengang. Sie wird für die einzelnen Studienbereiche (§ 2 Abs. 1) und das Sprachstudium (§ 3 Abs. 2 S. 2) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnungen" genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung, ergänzt durch die Prüfungsordnungen, regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor-Studienganges.

(3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2

Studienbereiche

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst drei Studienbereiche (Teilstudiengänge):

1. die Hauptstudienrichtung,
2. die Nebenstudienrichtung und
3. das Studium Fundamentale.

Er hat das Ziel, Fachinhalte und Berufsfeldorientierung in einer Haupt- und einer Nebenstudienrichtung sowie fachübergreifende Kompetenzen, insbesondere interdisziplinäre Diskursfähigkeit, im Studium Fundamentale zu vermitteln.

(2) Jeweils eine Haupt- und eine Nebenstudienrichtung, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen, können miteinander kombiniert werden, soweit dies durch die Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studienrichtungen erhalten die Überschrift: Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang mit der Haupt- und/oder der Nebenstudienrichtung, ergänzt um die fachliche Bezeichnung der Studienrichtung. Die Bestimmungen für das Studium Fundamentale werden fakultätsübergreifend in einer Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienphasen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges beträgt drei Studienjahre, davon entfällt auf die Orientierungsphase ein Studienjahr mit zwei Semestern und auf die Qualifizierungsphase zwei Studienjahre mit vier Semestern. Der Studiengang schließt mit dem Grad des Bachelors (§ 23 Abs. 1) ab. In der Orientierungsphase kann das Studium im 1. Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Zum Abschluss des zweiten Jahres der Qualifizierungsphase wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen ist. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der erfolgreiche Abschluss des Studiums auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden (§ 22 Abs. 1).

(2) Die von den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d.h. Pflichtexkursionen und -praktika, soweit diese nicht im Rahmen von Lehrinhalten angeboten werden, sind mit eigenen Leistungspunkten (§ 4) auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Die Prüfungsordnungen stellen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Auf Antrag können Haupt- und Nebenstudienrichtung zum Ende des 1. Studienjahres gewechselt werden. Die Orientierungsphase ist dann in einer Studienrichtung, die neu aufgenommen wird, im 2. Studienjahr erfolgreich abzuschließen (§ 14 Abs. 4). Der Antrag auf Studienrichtungswechsel ist schriftlich in der Abteilung Studium und Lehre zu stellen.

§ 4

Leistungspunkte

(1) In jedem Semester soll ein Studierender im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) durch bestandene Prüfungen (§§ 7 bis 15) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines

Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Der Studierende hat in der

- a) Orientierungsphase (O-Phase) 60 LP nachzuweisen, davon jeweils 30 LP in seiner Haupt- und in seiner Nebenstudienrichtung, sowie in der
- b) Qualifizierungsphase (Q-Phase) 120 LP, davon 60 LP in der Hauptstudienrichtung, einschließlich der Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), sowie jeweils 30 LP in seiner Nebenstudienrichtung und im Bereich Studium Fundamentale. (Anlage 1)

Studienbereichsübergreifend erfolgt die Berufsfeldorientierung (BF). In den beiden Studienrichtungen sind mindestens je 3 LP und im Studium Fundamentale ein Praktikumsmodul im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(3) Ein Studierender kann für ein Sprachstudium im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 2 über die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges hinaus bis zu 60 LP zusätzlich in Anspruch nehmen.

§ 5

Modularisierung

(1) Der Bachelor-Studiengang ist in inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Studieneinheiten, den Modulen, zu studieren. Ein Modul besteht aus einer oder einem Verbund von Lehreinheiten und einer Prüfungseinheit, mit der das Modul abgeschlossen wird.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls, seine Qualifikations- und Prüfungsziele und die Zuordnung zur O- oder Q-Phase sind in einer Modulbeschreibung festzulegen, die als Anlage zur Prüfungsordnung gehört. Die Modulinhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand wird dem Modul eine feste Leistungspunktzahl mit einem Wert von mindestens 6 LP zugewiesen; berufsfeldorientierende Module (BF-Module) können davon abweichend auch mit 3 LP angeboten werden. Er kann auch größer, muss aber durch drei teilbar, sein. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Eine Lehreinheit ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Teileinheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die tatsächlichen Lehrveranstaltungen eines Semesters werden den Lehreinheiten zugeordnet. Jeder Lehreinheit ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktzahl zuzuordnen, die durch drei teilbar sein muss. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung der Lehreinheit, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen, die Regel, nach der die Lehreinheit als erfolgreich abgeschlossen gilt, sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (V),	dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
Seminar (S),	vermittelt systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer und dient insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
Übung (Ü),	vermittelt arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und das spätere Berufsfeld. Sie dient der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit wird die Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
Kurs (Ku),	vermittelt vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Er beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
Einzelunterricht (EU),	zur Entwicklung technischer, interpretatorischer und stilistischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im vokalen und instrumentalen Bereich.
Gruppenunterricht (GU),	in Kleingruppen werden theoretische Grundlagen vermittelt, die in der Folge praktische Anwendung finden.
Kolloquium (Ko),	dient der Präsentation, Diskussion und Überarbeitung eigener Arbeiten; es besteht in der Regel aus Vorträgen, Diskussionen und mündet in einer schriftlichen Ausarbeitung der Resultate dieser Debatten.
Projektseminar (PS),	dient der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kleingruppen.

- Praktikum (Pr), vermittelt vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
- Selbststudieneinheit (Se), dient der Lektüre wissenschaftlicher Texte und Quellen und wird von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen betreut. Die Inhalte der Selbststudieneinheit, die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin sind zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehreinheit wird dem Studierenden am Ende einer der Lehreinheit zugeordneten Lehrveranstaltung bescheinigt.

(4) Die Modulprüfung ist zu bestehen, um ein Modul erfolgreich abzuschließen. Ihre Prüfungsinhalte müssen auf die Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Modulbeschreibung ist festzulegen, ob die Modulprüfung in einer dem Modul zugeordneten Lehreinheit oder losgelöst von den Lehreinheiten abzulegen ist.

(5) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Auflagen der O- bzw. der Q-Phasen erfüllt sind (§ 14 Abs. 4, 5 und 6), berücksichtigt werden. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln festgelegten Leistungen erbracht sind, d.h. die geforderten Lehreinheiten erfolgreich abgeschlossen sind und die Modulprüfung mit 4,00 oder besser bestanden ist.

§ 6

Teilzeitstudium

Spätestens bis zum Ende der Belegfrist (§ 8 Abs. 1) eines Semesters (Ausschlussfrist) kann in der Abteilung Studium und Lehre ein Teilzeitstudium schriftlich beantragt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 und maximal 21 Leistungspunkten im Semester zu belegen. Werden im Teilzeitsemester Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 21 Leistungspunkten belegt, wird die Zulassung zum Teilzeitstudium für das gesamte Semester zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Zweck der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen der Orientierungsphase muss der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium in der Q-Phase fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 6), die sich aus Modulprüfungen der Qualifizierungsphase einschließlich der Bachelorarbeit (§§ 20 und 21) zusammensetzt, wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Studienrichtungen und im Studium Fundamentale festgestellt.

§ 8

Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentoring

(1) Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen eines Semesters, mit denen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden sollen, sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre, nach Beratung durch die bzw. den Mentorierenden (Abs. 6), zu belegen. Eine Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Abteilung Studium und Lehre unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach Belegung, insbesondere der verbindlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung, noch vor Antritt derselben, ist ein Rücktritt von der Belegung nur möglich, wenn unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den der Prüfling nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrundes entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Anzeige der Rücktrittsgründe erfolgt über die Abteilung Studium und Lehre.

(2) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat (Anlage 4).

(3) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen darf als Prüfungsvoraussetzung grundsätzlich nicht verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung

hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum 3 Arbeitstage unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(4) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(5) Die Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Qualifizierungsphase setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studienbereiches (§ 2 Abs. 1) in der Orientierungsphase voraus (§ 14 Abs. 4). Wenn der Mentor zustimmt, können im begründeten Einzelfall einzelne Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Qualifizierungsphase schon in der Orientierungsphase belegt werden. Deren Anrechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Orientierungsphase in diesem Studienbereich erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Die Professoren und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch (Mentoring). Jeder Studierende hat in der Hauptstudienrichtung einen Mentor, der für die studienbegleitende individuelle Beratung in allen Studienbereichen zuständig ist. Der Mentor wird in Beratungsfragen der Nebenstudienrichtung von der entsprechenden Studienfachberatung unterstützt. Das Belegprogramm des bevorstehenden Studiensemesters muss mit dem Mentor beraten werden.

§ 9

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Bachelor-Studienganges (Anlage 4) basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienbereichen abzulegen sind; die Studienbereichsprüfung (§ 14 Abs. 5) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 6) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind nur zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
- e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen, oder
- f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen eines Moduls anzufertigen ist.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 10) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 11).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 8 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulbeschreibungen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

(9) In allen Modulen, mit Ausnahme der Abschlussmodule, die als Modulprüfung auch „c) Schriftliche Arbeit“ zulassen (siehe Modulbeschreibungen), ist, sofern nicht bereits die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit i.V.m. Mündl./Prakt. Prüfung“ mit festgelegter prozentualer Gewichtung zugelassen ist, auch die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit 70% i. V. m Mündl./Prakt. Prüfung 30%“ zur Verteidigung der schriftlichen Arbeit als weitere Modulprüfung zugelassen. Wird eine der beiden Teilprüfungen mit 5,0 bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10

Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

(1) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist für diese ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 5 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 9 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 5 zu beachten. Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 5 zurück.

(3) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt, zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfling mindestens ein Jahr über die Orientierungs- bzw. die Qualifizierungsphase hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens zwei Jahre über den Zeitraum der Studienphase hinaus, in der es Anrechnung finden soll, vom Prüfer aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist vom Prüfer durch Rückgabe der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind dem Prüfling die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(6) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienbereichsnote

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 11 Abs. 1 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus einer zusammengesetzten Prüfungsleistung, ist eine Modulnote zu bilden. Die Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Studienbereichsnote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Notenberechnung des Studienbereichs eingehen (§ 22 Abs. 3).

(4) Das Datum einer Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind dem Studierenden vom Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität, Dezernat für Studium und Lehre, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss der für die Hauptstudienrichtung zuständigen Fakultät entscheidet als Prüfungsbehörde über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und vom Prüfer von der Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, des Studienbereichs, sowie des Bachelor-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienbereichs- und Bachelorprüfung

(1) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussregeln der Lehrveranstaltung als erfüllt nachgewiesen sind.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote (§ 12 Abs. 2) mindestens ausreichend (4,00) ist.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen erbracht sind, d. h. die geforderten Lehreinheiten als erfolgreich abgeschlossen nachgewiesen sind sowie die Modulprüfung mit 4,00 oder besser abgeschlossen ist.

(4) Ein Studienbereich ist in der Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn zum Ende des 1. Studienjahres die geforderten Modulprüfungen der Orientierungsphase mit 4,00 oder besser abgeschlossen sind. Bei Studierenden, die aufgrund eines Studienrichtungswechsels (§ 3 Abs. 3), eines Teilzeit- (§ 6) oder Sprachstudiums (§ 3 Abs. 2 S. 2) einen Studienbereich nicht zum Ende des 1. Studienjahres abschließen können, ist der Studienbereich als Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Auflagen des Satz 1 zum Ende des 2. Studienjahres festgestellt werden. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der Orientierungsphase des Bachelor-Studienganges einmalig eine nicht erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung durch eine gleichgewichtige Modulprüfung derselben Studienrichtung ausgeglichen werden kann. Mit dem nicht erfolgreichen Abschließen eines Studienbereiches in der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Studienbereich verbunden. Hierüber erhält der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Verlust des Prüfungsanspruches in einem Studienbereich führt zur Exmatrikulation, sofern kein Wechsel nach § 3 Abs. 3 durchgeführt wird.

(5) Ein Studienbereich ist in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienbereichsprüfung bestanden ist. Die Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn die für die Orientierungs- und die Qualifizierungsphase anzurechnenden Module des Studienbereiches erfolgreich abgeschlossen und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.

(6) Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn am Ende der Qualifizierungsphase (§ 22 Abs. 1 und 2) die 120 Leistungspunkte (§ 4 Abs. 2 b) in erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachgewiesen und die Studienbereiche im Sinne des § 2 Abs. 1 in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen sind (Abs. 5). Hochschulwechsler müssen von den 120 LP der Qualifizierungsphase Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweisen, die an der Universität Erfurt erworben wurden, davon mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen der Hauptstudienrichtung. Über Ausnahmen zum Umfang der an der Universität Erfurt zu erbringenden Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät der Hauptstudienrichtung.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen der Orientierungsphase, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 12 Abs. 1 S. 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 9 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote.

(2) Modulprüfungen der Qualifizierungsphase, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 12 Abs. 1 S. 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 9 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Ist eine Modulprüfung der Qualifizierungsphase auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling die Modulprüfung einmalig in einem Folgesemester wiederholen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Modulprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass ihre Note in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommerse-

mester spätestens vor Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Unbeschadet dessen müssen von den 120 LP der Qualifizierungsphase für die Notenbildung der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 6) Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten eingebracht werden, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, davon mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen der Hauptstudienrichtung. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note „4,00“ zugeordnet.

(4) Unbeschadet des § 14 Abs. 6 S. 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studienrichtungen und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für die Prüfungen im Studium Fundamentale ist ein zentraler Prüfungsausschuss zu bilden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er be-

schließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Bachelor-Studienganges und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fakultätsrat bestellt in jedem Semester mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit dem im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüfern. Wird die Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung abgelegt, ist der Lehrende dieser Veranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, der Modulprüfer.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen der Studienbereichs- und der Bachelorprüfung (§§ 14 und 24),
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen,
5. über die Bestellung von Prüfern.

2. Abschnitt:

Bachelorarbeit

§ 20

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (B-Arbeit) (§ 4 Abs. 2 b) ist eine schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit im letzten Studienjahr, mit der der Prüfling zeigen muss, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem der Hauptstudienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in einem Bachelorarbeitsmodul der Hauptstudienrichtung auf Antrag beim Modulprüfer (Prüfer). Sie ist so auszugeben, dass die Note einschließlich der Nachbesserungsmöglichkeit, § 21 Abs. 2, in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt.

(3) Als Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sind 300 bis 360 Arbeitsstunden zu veranschlagen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel ca. 10.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 13 Abs. 1 und 2 nicht verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Arbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann sie, nach schriftlicher Zustimmung des Prüfers, in einer anderen Sprache angefertigt werden.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer abzuliefern.
- (2) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, legt der Prüfer eine Frist fest, innerhalb der die Bachelorarbeit nachgebessert werden kann. Die nachgebesserte Arbeit ist neben dem bestellten Prüfer auch noch von einem zweiten Prüfer zu bewerten, der vom Erstprüfer vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
- (3) Ist die Bachelorarbeit abschließend mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann einmalig eine zweite Bachelorarbeit im nächsten Semester angefertigt werden.

3. Abschnitt:

Notenbildung für die Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 22

Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis

- (1) Zum Abschluss des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase, wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 14 Abs. 6). Kann das Bestehen der Bachelorprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, eines Studienrichtungswechsels gemäß § 3 Abs. 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Bachelorprüfung, unbeschadet des Abs. 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienrichtungswechsel von Amts wegen erst zum Abschluss des 3. und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des 4. Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Studierende nachweisen, dass er 120 LP in der Qualifizierungsphase des Bachelor-Studienganges durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.
- (2) Kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 S. 1 und 2 nicht festgestellt werden, hat der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Bachelorprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des S. 1 und des S. 2 erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hauptstudienrichtung dem Prüfling jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.
- (3) Für einen erfolgreich abgeschlossenen Studienbereich ist eine Studienbereichsnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Pflichtmodule und die Bachelorarbeit. Berücksichtigt werden darüber hinaus weitere Module bis zu der in § 4 Abs. 2 b) festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Weist der Studierende mehr Module als erforderlich sind nach, werden die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Modulnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Note des Studienbereichs, analog § 12 Abs. 2, errechnet. Die Note des Studienbereichs errechnet sich somit wie folgt: Die Modulnoten werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten der Module multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte der anzurechnenden Module dividiert.
- (4) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung wird, analog zu Abs. 3 S. 6 bis 8, aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung und des Studium Fundamentale errechnet.
- (5) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 3) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Bachelorprüfung und die Noten der Studienbereiche. Die Noten der Studienbereiche und der Bachelorprüfung, die nach dem in Abs. 3 S. 6 bis 8 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.
- (6) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 23

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor“, ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z.B. „of Arts“, (abgekürzt: B. A.) oder „of Education“ (B. Ed.) verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung der Hauptstudienrichtung festgelegt.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis wird dem Prüfling eine elektronische Urkunde (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses den durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ergänzt. Diese tragen in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezenternin/des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezenternin/des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Prüfung und die Studienbereichsprüfung mit „5,00“ festgesetzt und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Prüfung und die Studienbereichsprüfung mit „5,00“ festgesetzt und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Auswertungsverfahrens der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in eine Prüfungsordnung für einen Bachelor-Studienbereich eingeschrieben werden, der auf diese Rahmenprüfungsordnung verweist.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Verteilung der Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang:

Studienber eiche	Studium Fundamentale	Hauptstudienrichtung	Nebenstudienrichtung
----- Semester			
Qualifizierungsphase			
6.	30 (inkl. BF- Praktikum)	60 (einschließlich der Bachelorarbeit, 12 LP)	30
5.			
4.			
3.			
Σ	30	60	30
Orientierungsphase			
2.		30	30
1.			
Σ	0	30	30
Σ	30	90	60

Anmerkung:

Auf die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von 2 Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 S. 2).

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eines

Bachelor of [Arts] (B. [A.]

nach ordnungsgemäßem Studium
mit studienbegleitenden Prüfungen

Gesamtnote

[Note]



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt
bevollmächtigt durch den Präsidenten

Universität Erfurt

Bachelor-Studiengang

Zeugnis für

[Vorname Name]

geb. am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Aus dem Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern
(180 LP/ECTS) sind Prüfungen im Umfange von
[] Leistungspunkten (LP/ECTS) in die Abschlussnote eingegangen.

Abschlussnote der Bachelorprüfung: [Note]

berechnet aus den Modulnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung sowie des Studienbereichs Studium Fundamentale.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*

Nebenstudienrichtung [Nebenstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*

Studium Fundamentale

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt
bevollmächtigt durch den Präsidenten

Prüfungssystematik der B-RPO

Die „Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang“ (B-RPO) enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Es werden folgende Begriffe genutzt:

Der Bachelor-Studiengang wird mit der **Bachelorprüfung** abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus **Studienbereichsprüfungen** in der Haupt- und Nebens Studienrichtung sowie im Studium Fundamentale (Studienbereiche). Diese Studienbereichsprüfungen bestehen ihrerseits aus studienbegleitenden **Modulprüfungen** der Qualifizierungsphase einschließlich einer **Bachelorarbeit** in der Hauptstudienrichtung. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die drei Studienbereichsprüfungen bestanden sind. Eine Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Module bestanden sind. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln festgelegten Leistungen erbracht sind, d.h. die geforderten Lehreinheiten erfolgreich abgeschlossen sind und die Modulprüfung mit 4,00 oder besser bestanden ist. Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussregeln der Lehrveranstaltung als erfüllt nachgewiesen sind. Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Auflagen der O- bzw. der Q-Phasen erfüllt sind, berücksichtigt werden.

Die **Modulprüfung** (§ 9 Abs. 3), d.h. eine Klausur oder eine mündliche/praktische Prüfung oder schriftliche Arbeit oder eine mündliche/praktische Prüfung (50 %) i. V. m. schriftlicher Arbeit (50 %) oder eine Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen eines Moduls anzufertigen ist, ist mit der Note 4,00 oder besser zu bestehen. Bei Nichtbestehen kann die Modulprüfung einmal wiederholt werden. Für die Modulprüfung gibt es eine Note (§ 11 Abs. 2). Die Leistungspunkte eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor, die mit der Modulnote multipliziert in die Notenberechnung eingehen. Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche/praktische oder schriftliche Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 11 Abs. 1). Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus einer zusammengesetzten Prüfungsleistung, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der prozentualen Festlegung in der Prüfungsordnung zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst (§ 11 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine „mangelhafte“ (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb der Modulprüfung sich auf dasselbe Modul beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. schriftliche Prüfungsleistung) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche/praktische Prüfungsleistung) gerechtfertigt.

Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Auch Teilnahmebescheinigungen können Studienleistungen sein. Eine Studienleistung kann auch eine bewertete – aber nicht notwendigerweise benotete – individuelle Leistung umfassen, z.B. bestanden oder nicht bestanden. Die B-RPO und die Prüfungsordnungen regeln Studienleistungen insbesondere für den Fall, wenn sie **Prüfungsvorleistungen** sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, d.h. die Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Die Prüfungsvorleistung geht grundsätzlich nicht in die jeweilige Modulnote ein.

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.